

Kirchenpflegeraufwandsentschädigung

Steuerliche Behandlung

Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern im Bereich unserer Diözese gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz. Die Vergütungen unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen – wie es bei Kirchenpflegern der Fall ist – sind nach den derzeit geltenden Lohnsteuerrichtlinien Teil C, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen Punkt 3 – 33 1/3 v. H. der gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei, höchstens jedoch 200,00 € monatlich.

Es handelt sich bei den Entschädigungen um Aufwandsentschädigungen aus öffentlicher Kasse im Sinne von § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz.

Hierzu folgendes Beispiel:

Bekommt ein Kirchenpfleger eine Aufwandsentschädigung von angenommen 250,00 € / Monat, so ist hierbei ein Betrag von 200,00 € steuer- und abgabenfrei, 50,00 € müssen vom Empfänger als Einnahme aus selbständiger Arbeit versteuert werden. Dabei ist die gesamte erhaltene Aufwandsentschädigung (somit 250,00 €) beim Finanzamt anzugeben.

Der tatsächliche Aufwand ist vor der Gewährung der Pauschale auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Als abschließenden Hinweis dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Zahlungen aus steuerlichen Gründen monatlich vorgenommen werden sollten.

Die oben genannte Kirchenpflegerentschädigung wurde am 13.06.2008 von Herrn Pirzer, Finanzamt Regensburg, anlässlich einer Besprechung bestätigt.

In der Neufassung der KiStiftO vom 19.10.2012 wurde unter Artikel 13, Abs. 2, Satz 2 die bisherige Regelung einer Aufwandsentschädigung für Kirchenpfleger auch auf die Personen ausgeweitet, die für die Dauer der Amtszeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung übertragen bekommen.

Laut tel. Auskunft des Herrn Strobel, Finanzamt Regensburg, am 09.01.2013 kann davon ausgegangen werden, dass auch für diesen Personenkreis die sogenannte steuerfreie „Überleitungspauschale“ Anwendung findet, da die Betroffenen Arbeiten übernehmen, die ansonsten dem Kirchenpfleger obliegen würden.

Alternativ wäre in diesen Fällen auch die „Ehrenamtszuschale“ anwendbar.

In der Neufassung der KiStiftO vom 19.10.2012 wird unter Artikel 13, Nr. 2 Satz 2 auf den Artikel 14, Abs 1, Satz 2 verwiesen. Dort ist ein zusätzlicher Verweis auf die Anmerkung Nr. 45, welche inhaltlich korrekt ist, da ein Kirchenpfleger seine Arbeiten selbständig erledigen kann. Somit handelt es sich um Einkünfte aus Selbständiger Arbeit.